



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-811
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Roland Rödlach/Kn

Klappe 1463 Innsbruck, 12.03.2018

Betreff: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

Bezug: Ihr Mail vom 20.02.2018
zust. Referentin: Iris Strutzmann

Sehr geehrte Frau DI Strutzmann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Vorschlag der Neufassung für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasser-RL) wie folgt Stellung:

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass mittlerweile dem Recht auf gesundheitlich unbedenkliches und sauberes Trinkwasser sowie einer sanitären Grundversorgung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird, was auch der Republik Österreich als „Trinkwasserschloss Europas“ insgesamt nur zum Vorteil gereichen kann.

Zu Artikel 10 iVm. Anhang I, Parameter für Chrom und Blei:

In Artikel 10 der RL sind Bewertungskriterien für Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen vorgesehen. Auf Basis dieser können Mitgliedstaaten „Maßnahmen“, wie die Ausbildung von Installateuren, Information von Hauseigentümern, etc. ergreifen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips verbleibt den Mitgliedstaaten dabei ein großer Spielraum, umwelt- bzw. gesundheitspolitische Risikomechanismen zu installieren. Bei genauer Betrachtungsweise von Punkt 5 der begleitenden Bemerkungen zu Chrom und Blei (Anhang I) wirft sich dabei folgende Thematik auf: Die WHO empfiehlt, dass der derzeit gültige Parameterwert von 10 µg/l für Blei und von 50 µg/l für Gesamtchrom beizubehalten ist. Da von diesen Stoffen bekannt ist, dass sie sich über das Trinkwasser direkt auf die Gesund-

heit auswirken, soll die Konzentration aber so niedrig wie möglich gehalten werden. Deshalb schlägt die Kommission vor, diese Werte nach einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie um 50 % zu senken.

Dies hat indirekte Auswirkungen beispielsweise auf verbaute und veraltete Bleileitungen (Hausinstallationen) in österreichischen Gebäuden. Es ist naheliegend, dass Mitgliedstaaten unter dem Aspekt des „Ergreifens von Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 10 auch die Beseitigung derartiger baulicher Anlagen beschließen. Dazu finden sich in der RL keine Ausführungen bzw. weitere Folgenabschätzungen. Gerade die Abklärung möglicher „Risikomaßnahmen“ ist für Eigentümer von Wasserinfrastruktur essentiell.

Zu Anhang IV:

Aufgrund der weiteren in der RL angeführten komplexen chemisch und biologischen Zusammenhänge (Ergänzung von 18 neuen Substanzen), die sich auf die Qualität des Trinkwassers und folglich auf die menschliche Gesundheit auswirken, stellen die „*online bereitzustellenden Informationen für die Öffentlichkeit*“ eine wertvolle Aufklärung dar. In Abs. 7 lit. a ist vorgesehen, dass nur große Versorgungsunternehmen ihre Kostenstrukturen (Gebühren je Kubikmeter Wasser, einschließlich fixer und variabler Kosten, etc.) zur Verfügung zu stellen haben. Es wird dabei außer Acht gelassen, dass gerade das Bereitstellen dieser Informationen einen besseren Vergleich von Wasserpreisen in den Mitgliedstaaten ermöglicht. Wir fordern daher, dass alle Wasserversorgungsunternehmen die Daten hinsichtlich der Kostenstrukturen zu veröffentlichen haben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bittet um Berücksichtigung dieser Hinweise und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)